

## AGB - Lieferbedingungen (Stand 01.01.2010)

### 1. Allgemeines

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Für alle Verträge ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit unseren Lieferbedingungen maßgebend. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Nebenabreden bedürfen stets der Schriftform. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Alle Angaben in Katalogen sind ohne Gewähr. Für sämtliche Produkte sind technische Änderungen vorbehalten.

### 2. Preise

Alle Preise unserer Listen, Druckschriften und Angebote verstehen sich in Euro und gelten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ab Lager Brink ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Versicherungskosten und Zollgebühren. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung der Bestellung zustande. Preis- und Kostenänderungen jeder Art berechtigen uns zu einer Preiskorrektur. Dies gilt auch für bereits bestätigte Aufträge. Bestellungen per Telefon, per Fax, per Mail oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, des Weiteren bedürfen sämtliche Nebenabreden der Schriftform.

### 3. Lieferzeit

Vereinbarte Liefertermine werden möglichst eingehalten. Sie sind jedoch nicht verbindlich. Ersatzansprüche irgendwelcher Art wegen verspäteter Lieferung, bedingt z.B. durch Betriebsstörungen, Rohstoffschwierigkeiten, Krieg, Beschlagnahme, Streiks, Aussperrungen, Versandschwierigkeiten sowie jede höhere Gewalt können – soweit gesetzlich zulässig - nicht geltend gemacht werden. Soweit vom Besteller nicht ausdrücklich untersagt, können auch Teillieferungen vorgenommen werden.

### 4. Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung unser Lager verlassen hat. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand unserer Lieferung ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder des Lagers, auch bei frachtfreier Lieferung. Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft über. Für Warenrücksendungen trägt der Kunde jede Gefahr bis zum Eingang in unserem Lager.

### 5. Gewährleistung und Mängel

Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung auf Beschädigung, Mängel oder Fehlmengen sorgfältig zu untersuchen. Bei entsprechender Feststellung ist der Besteller verpflichtet, die Lieferung nur unter Vorbehalt anzunehmen, sich die Beanstandung vom abliefernden Spediteur schriftlich bescheinigen zu lassen und uns unverzüglich davon zu unterrichten. Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden.

Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels bzw. der Mengenabweichung als genehmigt. Beanstandungen eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung. Bei begründeten Reklamationen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatz des Minderwertes. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung steht dem Besteller das Recht zur Minderung der Ware zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Rücksendung der beanstandeten Teile hat nach vorheriger Mitteilung an uns stets frachtfrei zu erfolgen, andernfalls können diese nicht angenommen werden. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgen nach unserer Wahl Umtausch oder Reparatur der entsprechenden Teile.

Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung

beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 4.

Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers.

Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind.

Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Alle Teile die mit dem Produktstrom in Kontakt kommen unterliegen je nach Rahmenbedingungen einem technisch nicht vermeidbaren und nicht im Voraus absehbaren Verschleiss. Diese sind daher von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller gegen den Besteller gerichteten Forderungen, einschließlich des Kontokorrentensaldos, unser Eigentum. Der Besteller darf die Ware nur im regulären Geschäftsverkehr veräußern, verarbeiten, verbinden oder vermischen. Werden die Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir anteiliges Eigentum an den durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von evtl. Pfändungen und Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich Mitteilung zu machen. Uns dadurch entstehende Rechtsverfolgungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Veräußert der Besteller die gelieferten Waren – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherungen in Höhe des Wertes der von uns erbrachten Leistung ab. Die Abtretung ist solange wirksam, bis unsere sämtlichen gegen den Besteller gerichteten Forderungen erfüllt sind. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die Namen und Anschriften seiner Abnehmer bekannt zu geben. Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheckprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach

eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln. Verliert der vorstehende Eigentumsvorbehalt bei Lieferung unserer Waren ins Ausland oder verliert der Eigentumsvorbehalt aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, so verpflichtet sich der Besteller, uns unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine Sicherheit in sonstiger Form für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem Recht des Bestellers gültig ist und die dem nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt gleichkommt oder nach dem Recht des Bestellerlandes wirtschaftlich dem deutschen Eigentumsvorbehalt gleichzusetzen ist.

#### **7. Rücktritt vom Vertrag**

Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden behalten wir uns vor, Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück oder verweigert er die Vertragserfüllung, so ist er verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% vom Brutto-Auftragswert zu zahlen. Die Geltendmachung des 15% übersteigenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Diese Regelung gilt für alle Fälle, in denen wir berechtigt sind, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### **8. Rücknahme gelieferter Artikel**

Rücklieferungen müssen stets telefonisch oder schriftlich angekündigt werden. Die Möglichkeit der Rücknahme behalten wir uns vor. Sie ist abhängig davon, ob wir unsererseits die Ware an den jeweiligen Hersteller zurückgeben können. Auftragsgemäß gelieferte, fehlerfreie Artikel können nur innerhalb von 3 Wochen nach Lieferung im einwandfreien Funktionszustand ohne jegliche Gebrauchsspuren in der Originalverpackung zurückgenommen werden. Sonderanfertigungen oder Artikel, die nicht in unserem Katalog enthalten sind, oder nachweislich nicht von uns geliefert wurden, werden nicht zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt gegen Gutschrift. Die Kosten der Eingangskontrolle und Wiedereinlagerung werden vom Warenwert abgesetzt. Eine Auszahlung des Gutschriftbetrages ist nicht möglich.

#### **9. Zahlungsbedingungen**

Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes berechnet werden.

#### **10. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Erfüllungsort**

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Gummersbach. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Ort des Sitzes des Bestellers zu klagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG). Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Gummersbach.

#### **11. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. **Des Weiteren gelten für alle Lieferungen und Leistungen die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (ZVEI), jeweils neueste Ausgabe.**